

Bau eines Klärwerks für gemeinsame Abwasserbeseitigung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Bieselsberg, Schömberg und Unterreichenbach über den Bau eines Klärwerks für die gemeinsame Abwasserbeseitigung von 1974
(Inkrafttreten: 13.09.1974)

Um den Forderungen des Umweltschutzes gerecht werden zu können betreiben die Gemeinden Bieselsberg, Schömberg (für den Gemeindeteil Schwarzenberg) und Unterreichenbach den Bau und den Betrieb von Anlagen zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung.

Sie schließen gemäß §§ 1 und 21 Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.B1.S.114) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

der Gemeinden Bieselsberg, Schömberg und Unterreichenbach über den Bau und Betrieb eines Klärwerks mit Zuleitungssammler, eines Hebewerks und über die gemeinsame Abwasserbeseitigung.

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Unterreichenbach baut zur Reinigung der im Gebiet der Gemeinden Bieselsberg, Schömberg (Gemeindeteil Schwarzenberg) und Unterreichenbach anfallenden Abwässer ein Klärwerk mit gemeinsamem Zuleitungssammler und ein Hebewerk. Maßgebend sind die vom Ing.Büro Fritz, Dettingen/Erms, aufzustellenden Pläne. Die Anlagen werden von der Gemeinde Unterreichenbach betrieben und unterhalten.

(2) Das Klärwerk wird auf eine Einwohnerzahl von 6500 Einwohnern ausgelegt, wovon

auf Bieselsberg	1000 Einwohner
auf Schömberg (Gemeindeteil Schwarzenberg)	1250 " und
auf Unterreichenbach	4250 "

entfallen.

(3) Die Gemeinden Bieselsberg und Schömberg (für den Gemeindeteil Schwarzenberg) erhalten das Recht, die in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer über das bestehende Ortsnetz der Gemeinde Unterreichenbach und den gemeinsamen Zuleitungssammler in das Klärwerk einzuleiten. Sie beteiligen sich an den Baukosten und an den laufenden Betriebskosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(4) Der gemeinsame Zuleitungssammler beginnt bei Parz.Nr.136/2 in Unterreichenbach.

Mitwirkungsrecht

- (1) Die Gemeinden Bieselsberg und Schömberg sind über sämtliche Unterlagen für den Bau des Klärwerks und des gemeinsamen Zuleitungssammlers sowie für die Kostenverteilung zu unterrichten. Die Gemeinde Schömberg außerdem über die Unterlagen für den Bau des Zuleitungssammlers "Untere Kapfenhardter-Mühle -- Unterreichenbach." Die Gemeinde Bieselsberg über die Unterlagen des Hebewerks. Sie sind vor der Vergabe der Arbeiten für den Bau der Anlagen zu hören.
- (2) Die Gemeinden Bieselsberg und Schömberg sind berechtigt die Unterlagen zur Ermittlung und Aufteilung der jährlichen Betriebskosten einzusehen.
- (3) Zu allen Erneuerungen und Erweiterungen mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 10.000 DM muß die Zustimmung der Gemeinden Bieselsberg und Schömberg eingeholt werden.

II. Technische Vorschriften, Schadenshaftung u. Unterhaltung

- (1) Durch den Anschluß der Ortsentwässerung der Gemeinden Bieselsberg und Schömberg (Gemeindeteil Schwarzenberg) an das Klärwerk der Gemeinde Unterreichenbach wird das Entwässerungsnetz dieser Gemeinden in technischer Hinsicht ein Teil der Ortsentwässerung der Gemeinde Unterreichenbach.
- (2) Die Gemeinden Bieselsberg und Schömberg sind verpflichtet die Zuleitungssammler und künftige Kanalbauten nach den allgemein gültigen technischen Vorschriften auszuführen. Mängel am bereits bestehenden Ortnetz, die zu Ablagerungen und Fäulnisbildung führen, müssen unverzüglich beseitigt werden.

Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer

- (1) In die Kläranlage dürfen nur solche Stoffe oder Flüssigkeiten eingeleitet werden, die durch das gewählte Klärverfahren einwandfrei gereinigt werden können. Für Einleitungsbeschränkungen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Entwässerung der Gemeinde Unterreichenbach vom 7.12.1965.
- (2) Die Gemeinden verpflichten sich, bei auf ihrer Markung anfallenden Abwässern, die nach Art und Zusammensetzung für eine einwandfreie Klärung schädlich sein können, auf ihre Kosten den Nachweis der Unschädlichkeit zu erbringen.
- (3) Sind für bestimmte Abwässer zusätzliche Maßnahmen oder Einrichtungen zur Gewährleistung der Unschädlichkeit für die Klärung erforderlich, so verpflichten sich die Gemeinden, dafür zu sorgen, daß vor Einleitung der schädlichen Abwässer in das öffentliche Kanalnetz diese Einrichtungen vorhanden sind bzw. die Maßnahmen hierfür ergriffen werden.

§ 5

Schadenshaftung

(1) Führt eine der Gemeinden den Abwasseranlagen der anderen Gemeinde Stoffe zu, die geeignet sind, einen Schaden zu verursachen, so haftet sie voll für alle daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen. Dasselbe gilt bei sonstigen Schäden an den gemeinsam benützten Abwasseranlagen, die nachweislich durch eine der Gemeinden verursacht werden.

(2) Im übrigen gelten Aufwendungen zur Befriedigung von Schadenersatzansprüchen Dritten gegenüber aus dem Betrieb der Abwasseranlagen als Betriebskosten.

(3) Alle Gemeinden verpflichten sich, zur Absicherung gegen evtl. Schadensansprüche Dritter wegen mit dem Betrieb der Kläranlage verbundener Schäden, dem Kommunalen Haftpflichtschadensausgleich Württemberg beizutreten.

§ 6

Unterhaltung und Reinigung der Kanäle

Jede Gemeinde hat ihre öffentlichen Kanäle auf eigene Kosten zu reinigen und zu unterhalten. Dabei ist darauf zu achten, daß keine schädlichen, in Fäulnis übergehenden Ablagerungen entstehen und keine Sperrstoffe in die Kanalisation gelangen können.

§ 7

Betrieb und Unterhaltung des Klärwerks und der Zuleitungssammler

Das Klärwerk, der gemeinsame Zuleitungssammler sowie die sonstigen Zuleitungssammler und das Hebewerk werden von der Gemeinde Unterreichenbach betrieben und unterhalten. Das erforderliche Personal wird von ihr eingestellt und entlohnt.

§ 8

Erweiterung und betriebstechnische Verbesserungen der Kläranlage

(1) Wesentliche Änderungen des Reinigungsverfahrens und der Schlammaufbereitung, bauliche Erweiterungen und sonstige betriebstechnische Verbesserungen bei dem Klärwerk sind vorher zwischen den Gemeinden schriftlich zu vereinbaren, soweit damit eine Erhöhung der Betriebskosten verbunden ist und es sich nicht um die Erfüllung wasserrechtlicher Auflagen handelt.

(2) Hinsichtlich der Kostenverteilung gilt § 12.

§ 9

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des Klärwerks oder der Zuleitungssammler wegen Ausbesserungsarbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau, infolge von Naturereignissen hervorgerufen werden, besteht unter den beteiligten Gemeinden kein Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, eine der Gemeinden habe ihre Sorgfalts- und Überwachungspflicht verletzt. Die Bestimmungen der örtlichen Entwässerungssatzungen über die Haftung Dritter gegenüber bleiben unberührt.

III. Kostenverteilung

§ 10

Kosten des Klärwerks und gemeinsamen Zuleitungssammlers

(1) Die Baukosten des Klärwerks und des gemeinsamen Zuleitungssammlers werden von den Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl, die dem Ausbau der Anlage zugrunde gelegt wurde (§ 1), getragen. Demnach entfallen auf die Gemeinde

B i e s e l s b e r g	15,4 v.H.,
S c h ö m b e r g	19,2 v.H.,
U n t e r r e i c h e n b a c h	65,4 v.H.

der Baukosten.

(2) Zu den Baukosten gehören alle Kosten, die anlässlich des Baues des Klärwerks und des Zuleitungssammlers entstehen, insbesondere der einzelnen Bauwerke, Ingenieurhonorare, Kosten für den Grunderwerb samt Nebenleistungen, Kosten für Strom- und Wasserzuleitung, Kosten für die Herstellung ausreichender Zufahrtswege zur Anlage sowie die Beseitigung von Schäden an Wegen, Gewässern, Grundstücken usw., die durch Baustellenfahrzeuge verursacht werden, bzw. aus sonstigen Gründen unvermeidbar sind.

(3) Die Gemeinden Bieselsberg und Schömburg sind verpflichtet Abschlagszahlungen auf ihren Kostenanteil gemäß Absatz 1 entsprechend dem Fortschritt der Bauarbeiten zu zahlen.

§ 11

Kosten der sonstigen Zuleitungssammler

(1) a) Die Gemeinde Bieselsberg erstellt auf ihre Kosten den Zuleitungssammler von Bieselsberg bis Dennjächt. Durch den Anschluß der Gemeinde Bieselsberg an die Ortskanalisation Unterreichenbach ist vor dem Hebewerk zwischen Dennjächt und Unterreichenbach ein Regenrückhaltebecken notwendig; den Bau und die Kosten für dieses Regenrückhaltebecken übernimmt die Gemeinde Bieselsberg allein. Für das bereits vorhandene Gebäude des Hebewerks und die bis jetzt vorhandene Einrichtung verlangt die Gemeinde Unterreichenbach keinen Ersatz. Die Kosten für die noch fehlenden maschinellen Einrichtungen und die künftigen Unterhaltungskosten dieser Anlage werden wie folgt aufgeteilt:

B i e s e l s b e r g	75%
U n t e r r e i c h e n b a c h	25%

b) Die Gemeinde Schömburg erstellt auf ihre Kosten den Zuleitungssammler von Schwarzenberg bis zum Zusammenfluß der Abwässer von Kapfenhardt (bei der Unteren Kapfenhardter Mühle).

c) Die Gemeinde Unterreichenbach erstellt auf ihre Kosten den Zuleitungssammler von Kapfenhardt bis zum Zusammenfluß der Abwässer von Schwarzenberg (bei der Unteren Kapfenhardter Mühle).

- d) Die Gemeinde Unterreichenbach erstellt den Zuleitungssammler vom Zusammenfluß des Abwassers Schwarzenberg und Kapfenhardt bis zum Ortsnetz Unterreichenbach. Diese Kosten werden je zur Hälfte von der Gemeinde Schömberg und der Gemeinde Unterreichenbach getragen.
- (2) Sollten durch den Anschluß der Zuleitungssammler Änderungen am bestehenden Ortsnetz der Gemeinde Unterreichenbach notwendig werden, gilt die Kostentragung nach Abs. 1 Buchstaben a) bis Buchst. d).
- (3) Für die Entrichtung von Abschlagszahlungen zu den Kosten des Zuleitungssammlers Buchst. d) gilt § 10 Abs. 3.

§ 12

Kostentragung bei Erweiterung des Klärwerks und der sonstigen Anlagen

Bei einer notwendigen Erweiterung des Klärwerks und der sonstigen Anlagen wird die Kostenaufteilung neu vereinbart.

§ 13

Kostentragung bei Erweiterung der sonstigen Zuleitungssammler

(1) Notwendig werdende Erweiterungen der sonstigen Zuleitungssammler hat diejenige Gemeinde zu tragen, auf deren Veranlassung die Erweiterung notwendig wird. Diese Regelung bezieht sich auch auf Umbauten von Regenrückhaltebecken.

(2) Im Falle einer Verpflichtung zur Einführung des Trennsystems ist die Art und Weise der Kostentragung besonders zu vereinbaren.

§ 14

Kosten der Unterhaltung und des Betriebs

(1) Sämtliche Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Klärwerks, des gemeinsamen Zuleitungssammlers und der sonstigen Zuleitungssammler tragen die Gemeinden nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl. Als Einwohnerzahl gilt das vom Statistischen Landesamt auf 30.6. des Abrechnungsjahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.

(2) Die Kosten werden jährlich auf Ende des Rechnungsjahres abgerechnet.

(3) Die Gemeinden Bieselberg und Schömberg leisten auf Anforderung an die Gemeinde Unterreichenbach vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Vorjahresbeitrags.

§ 15

Aufbringung der Mittel

Jede Gemeinde hat sich selbst um die Finanzierung ihres Kostenanteils zu bemühen. Auch Staatsbeiträge, Darlehen usw. beantragt jede Gemeinde für sich.

IV. Schlußbestimmungen

§ 16

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von 2 Jahren auf Ablauf eines Kalenderjahrs möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Vor der Kündigung ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu hören.

§ 17

Verfahren bei Streitigkeiten

Über alle bei der Auslegung und Handhabung dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung der Gerichte die Aufsichtsbehörde zu hören.

Unterreichenbach, den 1. August 1974

Für die Gemeinde Bieselsberg:
Gemeinderatsbeschluß vom: 12. August 1974

[Handwritten Signature]
Amtsverweser
Bürgermeister



Für die Gemeinde Schöberg:
Gemeinderatsbeschluß vom: 13. Sep. 1974

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Für die Gemeinde Unterreichenbach:
Gemeinderatsbeschluß vom: 2. Okt. 1974

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

